

Stadt Bochum

Wichtige Neuigkeiten/Änderungen zum Beihilfenrecht

Zum 01.01.2015 haben sich Änderungen im Beihilfenrecht ergeben:

- Zahntechnische Leistungen sind ab 2015 zu 70 % beihilfefähig

Aufwendungen für zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) sind ab dem 01.01.2015 zu 70 % beihilfefähig! (bisher waren es „nur“ 60 %)

- Aufwendungen für Zahnersatz sind für alle Anwärtnerinnen und Anwärtner beihilfefähig

Die Einschränkungen zur Beihilfefähigkeit von Inlays und Zahnersatzversorgungen für Anwärtnerinnen und Anwärtner des gehobenen oder höheren Dienstes sind entfallen.

Auch für diesen Personenkreis sind Aufwendungen zu Inlays und Zahnersatz ab dem 01.01.2015 unter den gleichen Bedingungen wie für Beamtinnen und Beamte auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit beihilfefähig.

- Beträge zur Ersatzbeschaffung von Brillengläsern bzw. Kontaktlinsen wurden angepasst

Wenn sich die Gläserstärke nicht um mindestens 0,5 Dioptrien verändert hat, sind die Kosten für neue Brillengläser und harte Kontaktlinsen nach vier Jahren, für weiche Kontaktlinsen nach zwei Jahren bis zu bestimmten Höchstgrenzen beihilfefähig.

Diese Grenzen sind durch die Verwaltungsvorschrift zur BVO NRW (VVzBVO) angehoben worden auf 200 € je Brillenglas (bisher 150 €) und 150 € je Kontaktlinse (bisher 100 €).

- Einschleifkosten für Brillengläser bis 25 € beihilfefähig

Wenn neue Gläser in ein vorhandenes Gestell eingearbeitet werden müssen, sind die Kosten bis zu 25 € beihilfefähig (bisher 13 €).

Runderlass zum zahnärztlichen Gebührenrecht

Anwendung des Erlasses wird für verbindlich erklärt

Mit dem Runderlass B 3100 - 3.1.6.2.A - IV A 4 vom 16.11.2012 - beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht - hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle für das Beihilferecht in NRW seine Auffassung zur Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) dargelegt und allgemein bekannt gemacht. Der Runderlass wurde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ([Ausgabe 2012, Nummer 29 vom 05.12.2012, Seite 697 bis 710, kann hier abgerufen werden](#)) veröffentlicht.

Die Stadt Bochum erklärt hiermit ausdrücklich - auch im Namen der von ihr betreuten Mandantinnen und Mandanten -, dass die Regelungen des vorgenannten Runderlasses verbindlich auch bei allen Beihilfefestsetzungen im Bereich der Beihilfestelle der Stadt Bochum angewendet werden. Diese Auffassung wird durch diese Veröffentlichung allgemein bekannt gemacht.

Absenkung der Belastungsgrenze

Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Belastungsgrenze insgesamt **1,5 % (bisher 2 %)** der Bruttojahresdienstbezüge oder -versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten.

Maßgeblich sind grundsätzlich die Bezüge des Vorjahres. Die Feststellung dieser Belastungsgrenze erfolgt, wie bisher, durch die Beihilfestelle.

Einführung einer weiteren Belastungsgrenze

Für die Begrenzung der Belastung durch ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige und nicht beihilfefähige Arzneimittel wird eine weitere Belastungsgrenze eingeführt. Hierdurch wird erreicht, dass zu den vorgenannten Kosten, die die Belastungsgrenze übersteigen, eine Beihilfe gezahlt wird.

Diese Grenze gilt bereits für **nach dem 31.12. 2013** entstandene Aufwendungen.

Diese neu eingeführte Belastungsgrenze beträgt im Kalenderjahr **200 Euro** zuzüglich **0,5 %** der Vorjahresdienst- oder Versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten.

Werden neben den Aufwendungen des Beihilfeberechtigten auch Arzneimittelaufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners geltend gemacht, sind dessen steuerliche Einkünfte in die Berechnung der Belastungsgrenze mit einzubeziehen. Die steuerlichen Einkünfte sind durch geeignete, überprüfbare Nachweise (z. B. Steuerbescheid) zu belegen.

Für diese Belastungsgrenze werden Arzneimittel und Medizinprodukte

- der besonderen Therapierichtungen (z. B. Homöopathische Mittel) sowie
- die nach Nr. 7 der Anlage 2 zur BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind
Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Nahrungsergänzungsmittel) und Lifestylepräparate (Mittel zur Steigerung der Lebensqualität)

nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die Ermittlung dieser Belastungsgrenze nur **auf Antrag** des Beihilfeberechtigten und erst **nach Ablauf** des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen der Beihilfestelle (Telefon 910-1515, E-Mail: beihilfe@bochum.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation